



Bade- und Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Mitteltal

Schwimmen und körperliche Betätigung ist gesund; der Verein „Naturbad Mitteltal e.V.“ lädt Sie zu einem Besuch seiner Sport- und Freizeitanlagen ein

Unser Angebot:

Einige Stunden aktiver Freizeiterholung in der ungezwungenen natürlichen Atmosphäre unseres Naturbades: die Mitarbeiter nehmen gerne Wünsche und Anregungen entgegen und beraten die Badegäste fachkundig.

Die Badegäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen zu beachten und in ihrem Interesse die Ratschläge der Mitarbeiter zu befolgen, denn sie dienen der Sicherheit. Die Regelungen sind mit dem Betreten des Naturbades für alle Badegäste verbindlich.

Bade- und Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Mitteltal:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen im Naturerlebnisbad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

§ 2

Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturerlebnisbad dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Wasseraufbereitungsbereich und im Pflanzenbereich gestattet.
- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten; Luftmatratzen und dergleichen.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich

§ 3 Nutzung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sind zum Besuch des Naturerlebnisbades nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (3) Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 €, erhoben. Dem Verursacher ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei durch die Verunreinigung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale von 25,00 €. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

Alle Badegäste werden gebeten, den anfallenden Müll zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
Spezielle Aschenbecher können auf die Liegewiesen mitgenommen werden.
„Müll vermeiden, trennen und wiederverwerten“ sollte für uns alle selbstverständlich sein

§ 4 Aufsicht / Rettungsbereitschaft

- (1) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist nur dann gewährleistet, wenn am Eingang der Anlage und am Beckenrand grüne Fahnen gehisst sind. Sind rote Fahnen gehisst, ist die Anlage zwar geöffnet und darf genutzt werden, eine Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist aber nicht anwesend
Das Ende der Badeaufsicht wird durch eine Durchsage bekannt gegeben!
- (2) Darüber hinaus befindet sich am Eingangsbereich eine täglich aktualisierte Anschlagtafel, an welcher verbindlich eingetragen wird, wann Rettungsbereitschaft (Wasser- und Beckenaufsicht) vorhanden ist.
- (3) Wenn Aufsichtspersonal bzw. eine Rettungsbereitschaft anwesend ist, haben diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Rettungsbereitschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 - b) andere Badegäste belästigen;
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von dem Gelände zu entfernen, Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (5) Den in Ziffer 4 a - c genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Betreiber festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Naturerlebnisbades bekannt gegeben.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Der Betreiber kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (2) Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand und die Holzdecks, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (5) Eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Betreiber geregelt.

§ 7 Badekleidung

- (1) Jeder Badegast muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8 Haftung und Sicherheit

Der Betreiber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Badegäste benutzen die Naturbadanlage einschließlich Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiber, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.

Für abhanden gekommene Gegenstände leistet der Betreiber keinen Ersatz.

Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Die Vereinssatzung des Vereins „Naturbad Mittelaltal e.V.“ wird anerkannt und liegt zur Einsicht aus. Sie kann beim Aufsichtspersonal oder dem Kioskbetreiber vor Lösen der Eintrittskarte eingesehen werden.

§ 9 Richtlinie zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Naturerlebnisbädern

Zur Erläuterung einzelner Regelungen dieser Benutzungsordnung wird auf die Richtlinie zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Naturerlebnisbädern der Deutschen Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V. verwiesen. Diese Richtlinie liegt im Eingangsbereich zur Einsichtnahme aus.

§ 10 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.